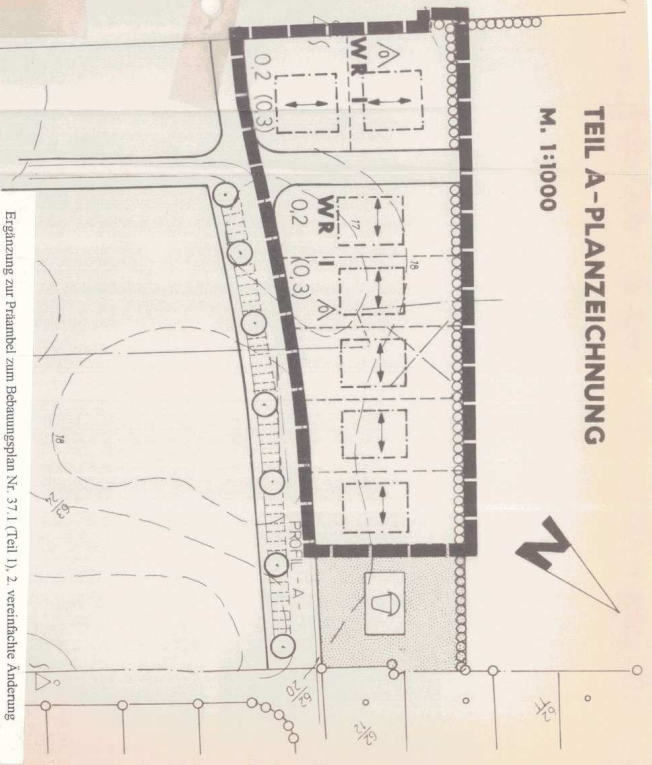


TEIL A-PLANZEICHNUNG

M. 1:1000



Ergänzung zur Prämisse zum Bebauungsplan Nr. 37.1 (Teil 1), 2. vereinfachte Änderung

Angrund von festgestellten Verkehrs- und Formfahnen, werden die nachfolgenden Verfahrensbeschnitte gemäß § 215a BauGB wiederholt:

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Grönitz, den 18.03.1998



Alteker
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.04.98 in den Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord, ostblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215a Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 3 und 4 GG) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung tritt am 09.04.1998 wieder in Kraft.

Grönitz, den 28.04.1998



Alteker
Bürgermeister

Art für Planung und
Machtvolle Entwicklung
16.5.98

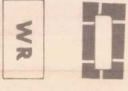
PLANZEICHENERKLÄRUNG

lt. BausG vom 06.07.1979 und BauNVO vom 15.09.1977

PLANZEICHEN

1. FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN



WR

0,2
(0,3)



I

VERLEHRSPFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG
STRASSENANERKENNUNGSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG
STRASSENBEREINIGUNGSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG
GRÜNLÄNDERFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBAUG
KINDERSPIELPLATZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a
AUßERLEHRERFLÄCHEN	u. 25 b BBAUG
ERHALTUNGSBEREICH	

TEIL B - TEXT

ALLE ANDEREN FESTSETZUNGEN DES URSPRÜNGLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 37.1 (TEIL 1) GELTEN ANFERNERER FÄLLE FÜR DIESE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37.1 HT 1

SATZUNG DER GEMEINDE GRÖNITZ ÜBER DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37.1 (TEIL 1) NACH § 13 BBAUG FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH VOM HASENKAMP IN GRÖNITZ UND DER SÜDLICHEN GRENZE DES FLURST. 63/22 BIS ZUM 0 KINDERSPIELPLATZ

Zweites Verzeichnis der Festsetzungen

Aufgrund des § 16 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1975 (BGBl. I S. 2254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) bei baugesetzlichen Festsetzungen zusätzlich § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (GVBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1979 (GVBl. Schl.-H. S. 260) i. V. m. § 1 des Gesetzes über baugesetzliche Festsetzungen vom 11. November 1981 (GVBl. Schl.-H. S. 249) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 13.05.1982 folgende Satzung über die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37.1 (Teil 1) für das Gebiet nördlich vom Hosenkamp in Grönitz, von der südlichen Grenze des Flurstückes 63/22 bis zum öffentlichen Kinderspielplatz gem. § 13 BBAUG erlassen.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04.02.1982
Grönitz, den 16.09.1982

Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen und benachteiligten Grundstücke sowie den von den Änderungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist am 30.03.1982 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
Grönitz, den 16.09.1982

Die 2. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 37.1 für das Gebiet nördlich vom Hosenkamp, Grönitz, gem. § 13 BBAUG wurde am 13.05.82 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.05.82 gebilligt.
Grönitz, den 16.09.1982

Das Inkrafttreten der Bebauungsplanung sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 20.10.1982 in der Tageszeitung ostblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf das Geltendmachen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen sowie auf Fälligkeit und Verlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BBAUG) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 21.10.82 rechtsverbindlich geworden.
Grönitz, den 10.11.1982



Alteker
Bürgermeister



Alteker
Bürgermeister



Alteker
Bürgermeister



Alteker
Bürgermeister